

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0653/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	05.02.2020
		Verfasser:	
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
19.02.2020	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 23. Januar 2020:
Truppentransporte im Zusammenhang mit DEF 20**

1. Welcher logistische und administrative Aufwand entsteht der Stadt durch das besagte NATO-Manöver?

Der Stadt Aachen entsteht kein logistischer und administrativer Aufwand, da für das besagte Manöver ausschließlich kurze Strecken der Bundesautobahn zur Durchfahrt durch Aachener Stadtgebiet genutzt werden. Der Stadt entsteht hierdurch weder ein personeller noch ein organisatorischer Aufwand. Über eventuell anfallende, das Stadtgebiet von Aachen betreffende Schienenverkehre im Rahmen des Manövers liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

2. Wird der Stadt besagter Aufwand erstattet?

Eine Erstattung kann unterbleiben, da kein Aufwand entsteht.

3. Wird im Zuge der Truppentransporte auch schweres Gerät transportiert?

Über die Zusammensetzung einzelner Teile der Truppentransporte ist die Verwaltung nicht informiert.

4. Werden entsprechende Straßenschäden den verantwortlichen Stellen in Rechnung gestellt oder über Straßenbaubeiträge umgelegt?

Kommunale Straßen sind von der Durchfahrt im Rahmen des besagten Manövers nicht betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 12.01.2020 zu technischen Problemen mit Elektrobussen in Aachen

In der o.a Ratsanfrage bittet die Allianz für Aachen um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Elektrobussen bei der ASEAG zur Erbringung von Verkehrsleistungen auf dem städtischen Streckennetz:

1.) *Wie viele und welche elektronisch betriebenen Busse der ASEAG und ihrer Subunternehmer sind seit dem 01.01.2017 wann und aufgrund welcher technischen Probleme wie lange und mit welchen Reparaturkosten ausgefallen?*

Wir bitten jeweils um

- a) Angabe des Herstellers und Fahrzeugmodells,*
- b) des Ausfalldatums (tt.mm.jjjj),*
- c) um Beschreibung des technischen Problems, das zur Fahruntüchtigkeit führte,*
- d) um exakte Angabe der Ausfalldauer sowie*
- e) der Reparatur-/Instandsetzungskosten.*

2.) *Auf welchen Buslinien werden E-Busse schwerpunktmäßig eingesetzt und auf welchen Buslinien ist der Einsatz derselben künftig geplant bzw. wird in Erwägung gezogen?*

Hintergrund der Anfrage ist der Hinweis auf technische Probleme in den Kommunen Solingen/Berlin.

Auch wenn die Schaffung der Rahmenbedingungen – sowohl in Form der Beauftragung / Leistungsbeschreibung der Verkehrsdienstleistung als auch deren Finanzierung – dem Aufgabenträger Stadt Aachen obliegt, liegt die technische Planung und Umsetzung der ASEAG.

Aus diesem Grund erfolgt, in Abstimmung mit der Verwaltung, die Beantwortung der beiden Fragen durch die ASEAG in Form der beigefügten Stellungnahme.

Anlagen

Anlage 1 - Stellungnahme ASEAG



Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG

ASEAG • Postfach 50 02 62 • 52086 Aachen

Herrn Karl-Heinz Dohmen
FB 20/400
Stadt Aachen

Neukölner Straße 1 • 52060 Aachen
Telefon: 0241 1688-0
Internet: www.aseag.de
Erreichbar mit den Linien 23, 30, 43

Aussprechpartner: Herr Heiko Hansen
Unser Zeichen: B-ha/7
Durchwahl: 1688-3320
Telefax: 1688-3237
E-Mail: heiko.hansen@aseag.de
Datum: 18.01.2020

Anfrage vom 12.1.2020: Technische Probleme mit Elektro-Bussen in Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ratsanfrage vom 12. Januar haben wir erhalten, freuen uns über Ihr Interesse an der Elektromobilität und möchten diese daher hiermit gerne beantworten.

Bei den Fragen zu diversen Details können wir uns kurz fassen, denn aufgrund der massiven Liefer- und Qualitätsprobleme bei der Firma SILEO war leider bis heute zu keinem Zeitpunkt ein Regelbetrieb möglich. Mit der Bestellung bei SILEO war Anfang 2016 ursprünglich geplant, dass die 13 bestellten voll-elektrischen Gelenkbusse und der eine Doppelgelenkbus bis 2018 sukzessive ausgeliefert und in Betrieb genommen werden.

Aus einer Vielzahl von Gründen ist es dazu nie gekommen und das im Dezember 2016 ausgelieferte Vorseitenmodell von SILEO hat bis heute verschiedenste Mängel und damit hohe Ausfallzeiten aufzuweisen. Aufgetretene Mängel am Fahrzeug wurden im Rahmen der Garantie mehr oder weniger schnell und/oder erfolgreich jeweils von SILEO behoben, so dass der ASEAG hierfür keine Kosten entstanden sind.

Aus vorgenannten Gründen wurde daher als Alternative mit einer neuen EU-Ausschreibung inkl. Optionen in 2018/19 vollelektrische Solo- sowie Gelenkbusse ausgeschrieben und teilweise bestellt.

Das erste Los mit sieben vollelektrischen Solobussen (12 m) vom Typ eCitaro des Herstellers evobus (Mercedes Benz) wurde im September 2019 fristgemäß ausgeliefert.

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Hülken
Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Cunnicke, M.Sc.

Registergericht Aachen • Handelsregister Abt. B Nr. 174
USt.-IdNr. DE 811182712

Sparkasse Aachen Kto. 6 012 013 017 390 500 00
IBAN: DE07 99020000000017033 • SWIFT: AACHDE33

Anlage 1 - Stellungnahme ASEAG



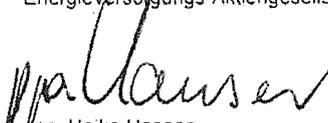
Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG

Die Inbetriebnahme der sieben eCitaros gestaltete sich problemlos, so dass diese Fahrzeuge mit einer guten Verfügbarkeit seitdem täglich im Einsatz auf den dafür vorgesehenen Linienumläufen sind. Dieses sind je nach Wochentag und Uhrzeit gemäß der Betriebsplanung u. a. schwerpunktmäßig die Linien mit den Nummern: 4, 6, 13, 23, 43 und 47 mit einem hohen Streckenanteil in der Innenstadt bzw. Umweltzone

Zu berücksichtigen ist bei dieser Einsatzplanung auch die Kapazität der vollelektrischen Solobusse, denn auf rd. zwei Drittel der Linien und Kurse werden aufgrund der Fahrgastnachfrage die größeren vollelektrischen Gelenkbusse benötigt. Deren Auslieferung soll ab dem 4. Quartal 2020 beginnen.

Freundliche Grüße

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-Aktiengesellschaft


p.a. Heiko Hansen

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 31.01.2020:
„Windows 7 auf Verwaltungsrechnern“**

1. Wie viele Computer in der Stadtverwaltung haben noch Windows 7 als Betriebssystem?

Kernverwaltung: VDI-TCs 780 PCs 957 Laptops 391

Eigenbetriebe:

VDI-TCs 113 PCs 632 Laptops 66

insgesamt:

VDI-TCs 893 PCs 1589 Laptops 457

(alle Zahlen von Ende Dezember 2019/Januar 2020)

2. Bis zu welchem Zeitpunkt sollen die Computer auf ein aktuelles Betriebssystem umgestellt werden?

Die Verwaltung strebt die Umstellung bis zum Jahresende 2020 an. Die Umsetzung als solche liegt bei der regio iT. Anfang Oktober 2019 wurde der Win10 Rollout durch die regio iT bereitgestellt. Die vorläufige Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten erfolgte am 31.01.2020, sodass nun im Weiteren das entsprechende Beteiligungsverfahren eingeleitet werden kann.

3. Welche Kosten werden nach der Einstellung der kostenlosen Sicherheitsupdates an Microsoft gezahlt, um die Sicherheit der Computer weiterhin sicherzustellen?

Die Kosten belaufen sich auf 45,05 € zuzüglich Mehrwertsteuer je Gerät und Jahr.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der „Allianz für Aachen“ vom 29.11.2019 zur Thematik „Unterbringung wohnungsloser Personen in städtischen Einzelwohnungen“

Frage 1.

Wie viele wohnungslose Personen wurden seit dem 1. Januar 2015 in angemieteten und/oder städtischen Einzelwohnungen in Aachen untergebracht? Bitte schlüsseln Sie auf nach Monaten bis Oktober 2019.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anders als im Flüchtlingsbereich erfolgt die Unterbringung von wohnungslosen Menschen in der Regel in abgeschlossenen Wohnungen. Insbesondere Familien sind ausnahmslos in Wohnungen untergebracht. Darüber hinaus stehen für den Personenkreis der Wohnungslosen zusätzlich Einzelwohnungen zur vorübergehenden Unterbringung zur Verfügung.

Aufgrund der nur geringen Fluktuation und aus Vereinfachungsgründen wird die Belegung in den Einzelwohnungen zum jeweiligen Jahresende dargestellt:

31.12.2015 48 Personen in 9 Wohnungen

31.12.2016 34 Personen in 6 Wohnungen

31.12.2017 18 Personen in 4 Wohnungen

31.12.2018 21 Personen in 4 Wohnungen

31.12.2019 13 Personen in 3 Wohnungen

Im Übrigen hat sich im Zeitraum vom 31.12.2015 bis 31.12.2019 die Anzahl der Personen, die im Familienverband leben und vorrangig für eine wohnungsmäßige Unterbringung in Frage kommen, um rund 35% (von 157 Personen auf 100 Personen) reduziert.

Frage 2.

Wie hoch liegt die durchschnittliche Dauer der Unterbringung von Personen in Übergangsheimen für wohnungslose Menschen in Aachen und welche durchschnittliche Unterbringungsdauer wird derzeit seitens der Stadt avisiert, bevor wohnungslose Menschen in einer angemieteten und/oder städtischen Einzelwohnung zugeteilt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Informationen zur durchschnittlichen Belegung können aus dem vorhandenen Datenbestand nicht herausgefiltert werden, so dass eine Beantwortung der Frage nach der durchschnittlichen Unterbringungsdauer nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Grundsätzlich ist eine Unterbringung in einem städtischen Übergangsheim auf einen lediglich vorübergehenden Zeitraum ausgerichtet. Ein wesentliches Ziel der sozialarbeiterischen Tätigkeit vor Ort ist es, die Menschen dabei zu unterstützen, wieder in einer Normalwohnung leben zu können.

Frage 3.

Wie viele der aktuell (Stand 30.11.2019) in angemieteten und städtischen Einzelwohnungen untergebrachten Asylbewerber bzw. Flüchtlinge befinden sich a) aktuell in einem laufendem Asylverfahren, sind b) Geduldete gemäß AufenthG und sind c) vollziehbar ausreisepflichtig? Wir bitten zudem nach Möglichkeit um Aufschlüsselung betreffender Personen nach Nationalität, Geschlecht und Alter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechende statistische Daten werden im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen nicht erhoben, so dass die Frage nicht beantwortet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 17.01.2020 verwiesen. Dort sind für die Ausländerbehörde Aachen folgende Personenzahlen zum Stand 30.11.2019 angegeben:

Ausreisepflichtige: 3137 Personen

Geduldete: 2844 Personen

Eine Aussagekraft für die Personen, die im Stadtgebiet Aachen wohnen oder gar in städtischen Unterkünften untergebracht sind, haben diese Zahlen nicht.

Frage 4.

Wie hoch liegt die durchschnittliche Dauer der Unterbringung von Personen in Übergangsheimen für Asylbewerber bzw. Flüchtlinge und welche durchschnittliche Unterbringungsdauer wird derzeit seitens der Stadt avisiert, bevor diese Personen einer angemieteten und/oder städtischen Einzelwohnung zugeteilt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Informationen zur durchschnittlichen Belegung können aus dem vorhandenen Datenbestand nicht herausgefiltert werden, so dass eine Beantwortung dieser Frage nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Grundsätzlich ist eine Unterbringung in einem städtischen Übergangsheim auf einen lediglich vorübergehenden Zeitraum ausgerichtet. Ein wesentliches Ziel der sozialarbeiterischen Tätigkeit vor Ort ist es, die Menschen dabei zu unterstützen, in einer Normalwohnung leben zu können.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der „Allianz für Aachen“ vom 12.01.2020:
„Gefährdungslage und Brandschutz im Aachener Tierpark“**

- 1) *Wie schätzt die Verwaltung die Gefährdung der im Aachener Tierpark lebenden Tiere und die dortige Brandgefahr durch Feuerwerkskörper/Pyrotechnik ein, die in der Silvesternacht üblicherweise zum Einsatz kommen?*

Aus Sicht der Bauaufsicht wird wie folgt Stellung genommen:

Der bauliche Brandschutz ist im öffentlichen Baurecht verankert. Neben der Landesbauordnung (BauO NRW 2018) können auch weitere Rechtsnormen (z.B. Sonderbau VO,...) einschlägig sein. Es existiert keine spezialgesetzliche Regelung für den Brandschutz in Zoos oder Tiergärten.

Grundsätzlich staffelt die Bauordnung das Anforderungsniveau an den baulichen Brandschutz nach verschiedenen Parametern. So definiert sie Gebäudeklassen - beginnend mit freistehenden Gebäuden mit geringer Höhe und Nutzungskomplexität bis hin zum großen Sonderbau. Mit dem Anstieg der Gebäudeklasse (1-5) verschärfen sich die brandschutztechnischen Anforderungen. An bestimmte Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.

Bei den baulichen Anlagen im Aachener Tierpark zur Unterbringung und Versorgung der Tiere handelt es sich überwiegend um freistehende Gebäude, die der Gebäudeklasse 1 zuzuordnen sind und somit nur geringe brandschutztechnische Anforderungen erfüllen müssen. Zudem gibt es auch sehr kleine Unterkünfte (z.B. für Kleintiere), die als untergeordnete Gebäude einzustufen sind und daher keine brandschutztechnischen Anforderungen erfüllen müssen.

Eine wesentliche Funktion zur Verhinderung von Brandüberschlag auf weitere Gebäude kommt den Regelungen zur sog. harten Bedachung gem. § § 32 Abs. 1 BauO NRW 2018 zu ("Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein"). Von dieser Grundanforderung gibt es jedoch vom Gesetz definierte Erleichterungen, beispielsweise wenn Gebäude der Gebäudeklassen 1-3 definierte Mindestabstände zur Grundstücksgrenze oder zu nahe gelegenen Nachbargebäuden aufweisen. Gleiches gilt für Gebäude ohne Aufenthaltsräume oder Feuerstätten, die weniger als 50 m³ Brutto-Rauminhalt haben. Hier wird dann keine harte Bedachung gefordert. Dies trifft grundsätzlich auch auf manche der vorhandenen, freistehenden Stallungen zu.

Die Gebäude im Aachener Tierpark wurden entsprechend der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Landesbauordnung errichtet und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sicherheitstechnischen Zielsetzungen an bauliche Anlagen, wie sie für den Brandschutz u.a. in § 3 und in § 14 BauO NRW beschrieben sind.

- 2) *Wie stellt die Stadt Aachen sicher, daß im Aachener Tierpark durch das Entzünden von Feuerwerkskörpern/Pyrotechnik in der näheren Umgebung des Parks keine zusätzliche Gefährdung der dort lebenden Tiere entsteht?*

Aus Sicht der Feuerwehr wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der (genehmigungsfreien) ordnungsgemäßen Verwendung von zugelassenen pyrotechnischen Effekten der Kategorie II gemäß SprengG und SprengVO anlässlich eines Silvesterfeuerwerks gehen von den ggf. herabfallenden Gegenständen für Gebäude mit harter Bedachung keine gesteigerten Brandgefahren aus. In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und baulichen Anlagen, die in besonderem

Maße brandgefährdet sind, ist das Abbrennen dieser pyrotechnischen Effekte nicht zulässig.

Eine derartige Brandgefährdung für die Gebäude und Anlagen des Aachener Tierparks kann aus Sicht der Feuerwehr nicht festgestellt werden, weshalb auch keine weitergehenden behördlichen Maßnahmen angezeigt sind.

Für eine grundsätzliche Vorsorge hinsichtlich der Gefahren durch Brände wird der Aachener Tierpark regelmäßig im Rahmen einer Brandverhütungsschau gem. § 26 BHKG NRW durch die Feuerwehr begangen. Die letzte Brandverhütungsschau fand im Jahr 2016 statt.

- 3) *Welche Kenntnisse hat die Verwaltung über das Vorkommen brandfördernder und entzündlicher Stoffe in Käfigen, Gehegen, Aquarien, Trockenaquarien etc. des Aachener Tierparks?*

Aus Sicht der Feuerwehr wird wie folgt Stellung genommen:

Im Aachener Tierpark werden nach hiesigem Kenntnisstand keine unüblichen Futter- oder Einstreumittel verwendet oder überdurchschnittliche Mengen dieser Materialien vorgehalten. Die Brennbarkeit oder brandfördernde Eigenschaften dieser Materialien gehen nicht über die Eigenschaften der üblichen Futter- und Einstreumitteln (Heu, Stroh, Sägespäne, Sand etc.) hinaus.

- 4) *Wie bewertet die Verwaltung die von Feuerwerk und sonstiger Pyrotechnik ausgehenden Auswirkungen auf die Natur und insbesondere Tiere?*

Aus Sicht der Umweltverwaltung sind die von Feuerwerk und sonstiger Pyrotechnik ausgehenden Auswirkungen auf die Natur und insbesondere die Tierwelt in etwa vergleichbar mit denen durch natürliche Erscheinungen / Ereignisse, wie z.B. schweren Gewittern mit Donner und Blitzen. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden nicht erwartet.

- 5) *Wie steht die Verwaltung zu einem Feuerwerksverbot?*

Die Stadt Aachen hat 2019 erstmalig für den Kernbereich der Aachener Innenstadt (Gebiet innerhalb des Grabenrings) ein allgemeines Feuerwerksverbot ausgesprochen. Ob dies im laufenden Jahr erneuert oder räumlich ausgedehnt werden sollte, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden. Ungeachtet dessen sind Gefährdungen durch individuelles widerrechtliches Fehlverhalten nicht 100 %ig auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 23.01.2020 zum Thema „Städtische Wohnungen ohne Zentralheizung“

Die gestellten Fragen werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1.) Wie viele städtische Wohnungen verfügen noch nicht über eine Zentralheizung?

Zu 1.)

Die gewoge AG als Verwalterin der städtischen Wohnungen hat auf die Anfrage mitgeteilt, dass es z. Zt. 64 städtische Wohnungen gibt, die noch nicht mit einer Zentralheizung ausgestattet sind. Diese Wohnungen werden mit Einzelöfen beheizt.

2.) Wie viele städtische Wohnungen verfügen noch nicht über ein eigenes Bad?

Zu 2.)

Ohne eigenes Bad ist keine Wohnung, zum Teil wurden die Bäder von den Mietern selbst hergerichtet.

3.) Bis zu welchem Zeitpunkt sind diese Wohnungen saniert, um dem Standard des 21. Jahrhunderts zu entsprechen?

Zu 3.)

In den Häusern Häusern Elsaßstr. 60 und Malmedyer Str. 25 verfügen je 9 Wohnungen noch nicht über eine Zentralheizung.

Das Gebäude Malmedyer Str. 25 wird in diesem Jahr saniert. Die Sanierung des Gebäudes Elsasstr. 60 ist für 2021 vorgesehen.

In der Wohnanlage Seffenter Weg sind 38 Wohnungen ohne Zentralheizung vermietet. Derzeit ist vorgesehen, die bestehenden Gebäude abzureißen und durch Neubauten zu ersetzen. Dazu ist die Erstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Frei werdende Wohnungen werden derzeit zur Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung gestellt. In diesen Wohnungen werden provisorisch Heizungen eingebaut.

Darüber hinaus gibt es fünf einzelne Häuser mit 8 Wohnungen, die nicht mit einer Zentralheizung ausgerüstet sind. Die vermieteten Einfamilienhäuser Fringsgraben und Hüttenstr. wurden von den Mietern selbst ausgerüstet.

2 der verbleibenden 4 Wohnungen in der Kongressstr. werden bei künftigen Mieterwechseln nachgerüstet.

Weiterhin gibt es noch 2 Wohnungen im Reuterweg, die noch nicht mit einer Zentralheizung ausgestattet sind.

Die Sanierung dieser Häuser wird in den nächsten Jahren erfolgen.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Karl Schultheis, SPD, vom 04.02.2020:
„Nutzung des Aachener Krematoriums“**

Anlass:

Aufgrund zunehmender Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu Themen der Bestattung, auch an die Mitglieder des Rates, im Zusammenhang mit der Nutzung des Aachener Krematoriums, richtet Herr Schultheis in seiner Ratsanfrage folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Wie hoch ist der Anteil der im Aachener Krematorium durchgeführten Einäscherungen an den in Aachen vergebenen Urnengrabstellen, wie hoch der Anteil an anderen Standorten im In- und Ausland?
2. Ist eine Einäscherung im Aachener Krematorium gleich würdevoll wie an anderen Standorten oder gibt es Unterschiede?
3. Gibt es eine Beratungspraxis von Aachener Bestattungsunternehmen, den Hinterbliebenen eine Einäscherung an einem anderen Standort zu empfehlen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1)

Im Aachener Krematorium finden derzeit im Schnitt etwa 2.500 Einäscherungen pro Jahr statt. Die hier eingeäscherten Verstorbenen stammen überwiegend aus der Stadt und Städteregion Aachen, darüber hinaus auch aus den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie in Einzelfällen aus dem restlichen Bundesgebiet oder dem Ausland.

Im Mittel der vergangenen Jahre werden rund 40% der im Krematorium Aachen eingeäscherten Personen auf einem Friedhof der Stadt Aachen beigesetzt. Dies bedeutet ebenso, dass Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aachen auch anderenorts bestattet werden können, bzw. Ortsfremde in Aachen beigesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich der Anteil der im Aachener Krematorium durchgeführten Einäscherungen an den in Aachen vergebenen Urnengrabstellen im Verlauf der letzten fünf Jahre wie folgt dar:

Urnenbestattungen in Aachen

Jahr	Urnenbestattungen auf Aachener Friedhöfen	davon im Krematorium Aachen eingeäschert	Anteil in %	Differenz
2015	1330	1046	78,65%	284
2016	1273	1054	82,80%	219
2017	1341	1092	81,43%	249
2018	1350	943	69,85%	407
2019	1425	1011	70,95%	414

Die Tabelle verdeutlicht einerseits den beständig zunehmenden Trend hin zur Urnenbestattung, welche derzeit mit rd. 65% den überwiegenden Anteil aller Beisetzungen im Stadtgebiet Aachen ausmacht. Andererseits ist seit dem Jahr 2018 die Auswirkung erkennbar, dass ein Bestattungsunternehmen aufgrund einer Kooperation mit einem fremden Krematorium ca. 150 Einäscherungen nicht mehr in Aachen durchführen lässt, obwohl die Einäscherungsgebühr für den Hinterbliebenen in Aachen vergleichsweise niedrig ist.

Zu 2)

Das Krematorium Aachen wurde zwischen 1975 und 1978 erbaut, bevor es 1979 in Betrieb genommen wurde. Der Bau wurde in den zeitgleich errichteten Gebäudekomplex des Friedhofes „Auf der Hüls“ integriert und aus gestalterischer Sicht technisch-funktional ausgeführt. Im Vergleich mit vielen anderen Krematorien in Deutschland ist eine Einäscherung im Krematorium Aachen gleich würdevoll. Im Durchschnitt findet etwa einmal pro Woche eine Einäscherung im Beisein der Angehörigen statt. Diese werden durch das Personal des Aachener Stadtbetriebes pietätvoll betreut und auch hinsichtlich aller Fragen begleitet. Im Gegensatz zu Aachen ist eine Teilnahme der Angehörigen an der Einäscherung aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten nicht in allen Krematorien in Deutschland möglich.

Allerdings sind in den vergangenen Jahren im In- und Ausland neue, hochmoderne und architektonisch anspruchsvolle (meist privat betriebene) Krematorien entstanden, welche neue Maßstäbe an ein komfortables und serviceorientiertes Kundenangebot gesetzt haben und sich deutlich von den funktionalen und schlichten Bauten der 70er Jahre unterscheiden. Im Vergleich mit diesen mutet das Aachener Krematorium veraltet an. Eine Anpassung an diesen neuen Standard ist durch die vorhandene Raumstruktur und Einbettung in den Gebäudekomplex Hüls nur schwer realisierbar und mit einem erheblichen und kostenintensiven Sanierungsaufwand verbunden.

Zu 3)

Die Beratungspraxis der Aachener Bestattungsunternehmen kann an dieser Stelle mangels Kenntnis nicht bewertet werden.

In Gesprächen mit Hinterbliebenen sowie den Geschäftsmodellen mancher fremder Krematorien sieht sich der Aachener Stadtbetrieb jedoch mit den nachstehenden Aussagen bzw. Sachverhalten konfrontiert:

- Andere Krematorien bieten einen Bistro- oder Caféservice, wo zugleich eine Trauerfeier stattfinden kann.
Es ist richtig, dass im Gegensatz zu den zuvor erwähnten Krematorien der neuen Generation diese Möglichkeit in Aachen derzeit nicht besteht.
- Das Aachener Krematorium bezahlt keine Provision für die Annahme Verstorbener zur Einäscherung.
Es ist richtig, dass im Gegensatz zu manchen fremden Krematorien, in Aachen keine Provisionen für die Annahme Verstorbener zur Einäscherung an Dritte bezahlt werden.
- Bei einer Einäscherung im Ausland besteht keine Beisetzungspflicht.
Es ist richtig, dass beispielsweise in Belgien oder den Niederlanden nach der Einäscherung keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht und somit Beisetzungskosten eingespart werden können, wenn die Urne zu Hause aufbewahrt wird. Jedoch herrscht oftmals Unwissenheit darüber, dass diese Verfahrensweise nach den geltenden deutschen Gesetzen nicht möglich ist und bei der Rückführung nach Deutschland eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Beisetzung besteht.
- Ist die Einäscherung in fremden Krematorien günstiger?
Im Vergleich der im Aachener Umfeld (bis 75 km) liegenden Krematorien sind die Kosten für eine Einäscherung im Aachener Krematorium nach Prüfung der jeweiligen Kostensätze am preiswertesten.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Boris Linden, SPD, vom 06.02.2020
Thema: GVFG Regio-Tram

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

- 1) **Welche Auswirkungen hat das neue GVFG nach Einschätzung der Verwaltung auf die Finanzierung der geplanten Regio-Tram?**
- 2) **Kann das Projekt Regio-Tram grundsätzlich vom GVFG profitieren bzw. ergeben sich aus Sicht der Verwaltung dadurch verbesserte Möglichkeiten für eine umfassendere Bezuschussung der Regio-Tram seitens des Bundes?**

Die Finanzierung des GVFG-Programms steigt zwar von aktuell 332 Mio. € auf 1 Mrd. € ab 2021 und auf 2 Mrd. € ab 2025, gleichzeitig wurde jedoch die Mindesthöhe der Investitionsausgaben in den Förderregularien von 50 Mio. € auf 30 Mio. € gesenkt, wodurch sich die Gesamtzahl der Anträge insgesamt erhöhen könnte.

Eine Förderung wäre je nach Verlauf der geplanten Trasse gemäß den Voraussetzungen der §2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GVFG, möglich. Die Regio-Tram muss hierzu u.a. zu mehr als 50% auf eigenem Bahnkörper fahren. In der alten Fassung des GVFG musste der Anteil des besonderen Bahnkörpers mindestens 80 % betragen. Fahrzeuge und Betriebshöfe sind nach wie vor nicht förderfähig.

- 3) **Nach welchem Schlüssel bzw. nach welchem Verfahren können die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen am ausgeweiteten GVFG partizipieren?**

Die Anmeldung und Beantragung von Maßnahmen hat sich durch die GVFG Novelle nicht verändert. Je nach Förderzugang erhöht sich zwar der Bundesanteil an der Förderung gem. GVFG auf 75%, durch die Kumulierbarkeit mit Landesfördermitteln gem. ÖPNVG NRW, bleibt es jedoch insgesamt bei der bisherigen 90%igen Förderquote.

Antragsteller könnten nach dem ÖPNVG NRW der AVV, die beteiligten Kommunen oder auch das beauftragte Transportunternehmen sein.

- 4) **Welche Fristen und Entscheidungsstrukturen gelten für Projekte, die mit Hilfe des GVFG's finanziert werden?**

Maßnahmen müssen bis zum 30.09. des Jahres beim NVR angemeldet werden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraumes zwei Jahre vorausgeht. Die Maßnahme muss dann durch das zuständige Ministerium und den Verkehrsausschuss des Landtages in den ÖPNV-Bedarfsplan sowie in den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan aufgenommen werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt anschließend auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen einen Maßnahmenkatalog auf. Anschließend kann dann ein Förderantrag gestellt werden.

- 5) **Welchen Planungsstand müssen Projekte haben, die im GVFG angemeldet werden bzw. können auch Planungsstufen mit dem GVFG finanziert werden?**

Da ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis nach dem einheitlichen Bewertungsverfahren des Bundes (Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr) zu führen ist, müssen die hierfür notwendigen Daten vorliegen. Gemäß Sachstandsmitteilung des AVV vom 21.11.19 im Mobilitätsausschuss wird hierzu derzeit eine Machbarkeitsstudie vergeben, die auch die Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten betrachten soll. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Verwaltungsvorlage zur Regiotram für die Sitzung des Mobilitätsausschusses am 27.2.2020 verwiesen.

Planungskosten sind in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten (Bau- und Grunderwerbskosten) förderfähig. Sie müssen mit dem Vorhaben zusammen beantragt werden und können nur einmalig mit dem Vorhaben zusammen gefördert werden.